Poststelle (BMJV)

Von:

Dr. Monika Nothacker < nothacker@awmf.org>

Gesendet:

Donnerstag, 9. April 2015 23:02

An:

Poststelle (BMJV)

Betreff:

Anlagen:

Fwd: AWMF-Stellungnahmen der Fachgesellschaften zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

2015-03-23 Stllgnahme Antikorruptionsgesetz DGEPi.pdf;

DGHM_Antikorruptionsgesetz_240215.pdf; StellungnahmeDGCH.pdf

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: AWMF-Stellungnahmen der Fachgesellschaften zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Datum:Thu, 09 Apr 2015 23:00:46 +0200

Von:Dr. Monika Nothacker <nothacker@awmf.org>

An:poststelle@bmvj.bund.de

Kopie (CC): Selbmann AWMF-Präsidium <selbmann@awmf.org>

Sehr geehrter Herr Busch, haben Sie besten Dank für die Möglichkeit, zu dem am 4.2.15 versandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korrpution Stellung zu nehmen. Seitens der AWMF begrüßen wir den Gesetzentwurf. Die AWMF hat ihre Mitgliedsfachgesellschaften gebeten, bei gesehenem Bedarf eine eigene Stellungnahme zu erstellen. Bitte finden Sie anhängend die Stellungnahmen von 3 Fachgesellschaften, die uns bis 9.4. zugegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Nothacker

Dr. med. Monika Nothacker, MPH Referentin des Präsidiums der AWMF

stellvertr. Leiterin AWMF-IMWi(Institut für Medizinisches Wissensmanagement) c/o Philipps-Universität Karl-von-Frisch-Straße 1 D-35043 Marburg

nothacker@awmf.org Home: Witzlebenstr. 20 14057 Berlin 030/30105114 01737333755



DGEpi · Geschäftsstelle · Bünteweg 2 · D-30559 Hannover

Bundesminister des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas, MdB Mohrenstraße 37 10117 Berlin Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

03834 86

-Durchwahl

-7541

-Fax

-6684

Datum

23.03.2015

Seitenanzahl

Stellungnahme und offener Brief zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi) setzt sich für die Unabhängigkeit epidemiologischer Forschung und Praxis ein. In ihrer Satzung verpflichtet die DGEpi "sich und ihre Mitglieder zur Unabhängigkeit von gesellschaftlichen Gruppeninteressen sowie für Qualität, Freiheit und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft einzutreten."

Über die klinische Praxis hinaus liefert epidemiologische Forschung wichtige Entscheidungsgrundlagen nicht nur für Patientengruppen, sondern für die gesamte Gesellschaft. Die DGEpi ist sich dieser Verantwortung bewusst. Es ist daher ein Grundanliegen unserer Fachgesellschaft, die Validität der Ergebnisse medizinischer Forschung und Praxis nicht durch Einflussnahme, insbesondere kommerzieller Interessen zu schwächen und zu verfälschen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen und unterstützen wir den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Nach einer Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs wird nun eine wichtige Lücke in der derzeitigen Anti-Korruptions-Gesetzgebung geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Henry Völzke

Vorstandsvorsitzender der DGEpi

Kontakt:

Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi) Heike Krubert – Geschäftsstelle c/o IBEI Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Bünteweg 2 D-30559 Hannover

Telefon: +49 (0) 5 11 / 9 53 - 79 51 Telefax: +49 (0) 5 11 / 9 53 - 79 74 E-Mail: dgepi-geschaeftsstelle@tihohannover.de Homepage: www.dgepi.de

Vorstand:

- H. Völzke, Greifswald (Vorsitzender)
- G. Krause, Braunschweig (1. Stellvertreter)
- E. Grill, München (Schatzmeisterin)
- H. Becher, Hamburg H. Zeeb, Bremen

Bankverbindung:

DGEpi Deutsche Apotheker- und Ärztebank BLZ 300 606 01 Kto-Nr. 000 66 11 990 IBAN DE15300606010006611990 Swift-BIC: DAAEDEDDXXX Sehr geehrter Herr Müller,

anbei darf ich Ihnen die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen übersenden.

- 1. Nach der jetzt vorliegenden Fassung des Paragraph 299a StGB soll die Norm Tathandlungen erfassen, die "im Zusammenhang mit der Ausübung" des Heilberufs stehen. Eine solche Formulierung schafft Rechtsunsicherheit, es wäre hier vorzuschlagen, die Worte "im Zusammenhang mit" zu streichen und die Tathandlung als "in Ausübung des Heilberufs" zu beschreiben und somit auch einzuschränken.
- 2. Die Formulierung "in unlauterer Weise" wirft die Frage nach der Definition oder Bestimmung des Begriffes Unlauterheit deutlich auf. Es wäre hier sicher sinnvoller, die Formulierung zu ersetzen durch "entgegen gesetzlicher/heilberuflicher/berufsrechtlicher Vorschriften".
- 3. Der Tatbestand des Entwurfs des Paragraph 299a umfasst ferner die Definition, wer "in sonstiger Weise" seine Berufsausübungspflichten verletzt. Hier gelten ähnliche Ausführungen wie unter 2. Die Verletzung vom Berufsausübungspflichten "in sonstiger Weise" ist in keiner Weise bestimmt bzw. abgrenzbar. Es ist also nicht vorhersehbar, was diesbezüglich strafbar werden soll.
- 4. Weiter bedürfen einer exakteren Formulierung folgende Darstellungen: Definition des "Vorteil großen Ausmaßes", Tatbestandsmerkmal "gewerbsmäßig" bzw. "als Mitglied einer Bande". Neben anzufordernder exakter Formulierung sollte besonders darauf hingewiesen werden, dass Tatbestände deutlich abzugrenzen sind gegenüber der sinnvollen Kooperation innerhalb von Ärzteverbänden oder Arztnetzen.

Bei etwaigen Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung und ich verbleibe für heute

mit den besten Grüßen als

lhr

Prof. Dr. med. Dr. h.c. H.-J. Meyer

Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für Chirurgie

Luisenstrasse 58/59

10117 Berlin

Tel. +49 30 2887 6290

Fax +49 30 2887 6299

Mail: h-jmeyer@dgch.de

prof.hj.meyer@gmail.com

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ulrike Nitzsche

Deutsche Gesellschaft für Chirurgie

Geschäftsstelle

Luisenstr. 58/59

10117 Berlin

Tel.: 0049 30 28876290

Fax: 0049 30 28876299

Email: DGChirurgie@t-online.de

www.dgch.de